

# **Gemeinde Everswinkel**

Vorschriftensammlung

## **Richtlinien**

### **zur Verwendung des Wappens, des Logos und des Schriftzuges der Gemeinde Everswinkel**

<b>Beschlussgrundlage</b>	<b>Inkrafttreten</b>
---------------------------	----------------------

o Urfassung  
Ratsbeschluss

vom 16.03.2016  
vom 16.03.2016

in Kraft getreten 16.03.2016

## Richtlinien zur Verwendung des Wappens, des Logos und des Schriftzuges der Gemeinde Everswinkel (beschlossen im Gemeinderat am 16.03.2016)

### 1. Allgemeines

#### Wappen:

Der Gemeinde Everswinkel ist mit Urkunde des Innenministers für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.03.1962 das Recht zur Führung eines Wappens, einer Flagge, eines Banners und eines Dienstsiegels verliehen worden.

Das Wappen zeigt im geteilten Schild oben in Rot die Vorderansicht einer silbernen (weißen) Kirche mit schwarzgedecktem Turm, unten in Silber (Weiß) einen rechtsgewandten schwarzen Eber unter einem schwarzen Sparren.



#### Logo der Gemeinde:

Die Gemeinde Everswinkel führt daneben ein Logo. Es ist zweigeteilt und zeigt auf der linken Seite das Wappen und auf der rechten Seite den Schriftzug GEMEINDE EVERSWINKEL in weißer Schrift auf rotem Untergrund. Das Logo kann auch in schwarz-weiß dargestellt werden



GEMEINDE  
EVERSWINKEL



GEMEINDE  
EVERSWINKEL

**Schriftzug der Gemeinde:** Die Gemeinde führt zudem nur den Schriftzug GEMEINDE EVERSWINKEL in weißer Schrift auf rotem Untergrund. Der Schriftzug kann auch in schwarz-weiß dargestellt werden

GEMEINDE  
EVERSWINKEL

GEMEINDE  
EVERSWINKEL

## **2. Verwendung des Wappens**

1. Das Gemeindewappen ist das Hoheitszeichen der Gemeinde Everswinkel und darf ausschließlich durch die Gemeinde bzw. im Auftrag der Gemeinde Everswinkel verwendet werden.
2. Jede Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Gemeinde Everswinkel zulässig. Hiervon ausgenommen ist lediglich eine Abbildung des Wappens zu heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung. Die Genehmigung ist mit der Auflage verbunden, dass das Wappen nur in heraldisch einwandfreier, nicht abgewandelter Form wiedergegeben wird.
3. Eine Verwendung des Wappens für gewerbliche Zwecke ist angesichts des Charakters des Wappens als Hoheitszeichen grundsätzlich ausgeschlossen.
4. Eine Verwendung des Wappens zu politischen Zwecken einschließlich der Wahlwerbung ist ebenfalls grundsätzlich ausgeschlossen.

## **3. Verwendung des Logos**

1. Grundsätzlich darf das Logo ausschließlich durch die Gemeinde Everswinkel genutzt werden. Die Verwendung des Logos durch Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Gemeinde Everswinkel. Es kann insbesondere Verwendung finden, wenn die Gemeinde Partner einer Einrichtung oder einer Veranstaltung ist.
2. Die Genehmigung soll nur örtlichen Vereinen und Organisationen im Rahmen ideeller, gemeinnütziger oder wohltätiger Zwecke erteilt werden, wenn der Zweck im Interesse der Gemeinde Everswinkel liegt.
3. Die Verwendung des Logos zu anderen als den unter 2. genannten Zwecken ist ebenfalls nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Everswinkel gestattet, wobei zuvor der Gemeinde Everswinkel eine genaue Beschreibung der vorgesehenen Nutzung möglichst mit Bemusterung vorgelegt werden muss.
4. Die Genehmigung wird mit der Auflage verbunden, dass das Logo nur in der festgelegten Form und Farbe verwendet werden darf (siehe Anlage).
5. Eine Verwendung des Logos für gewerbliche und politische Zwecke einschließlich der Wahlwerbung ist nicht gestattet.

## **4. Verwendung des Schriftzuges „GEMEINDE EVERSWINKEL“**

1. Die Genehmigung zur Verwendung des Schriftzuges der Gemeinde Everswinkel wird den örtlichen Vereinen und Organisationen im Rahmen ideeller, gemeinnütziger oder wohltätiger Zwecke durch diese Richtlinie generell erteilt, wenn der Zweck im Interesse der Gemeinde liegt. Der Schriftzug darf in diesen Fällen nur in der festgelegten Form und Farbe verwendet werden.

2. Die Verwendung des Schriftzuges zu anderen als den unter 4.1 genannten Zwecken ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Everswinkel gestattet, wobei zuvor der Gemeinde Everswinkel eine genaue Beschreibung der vorgesehenen Nutzung möglichst mit Bemusterung vorgelegt werden muss. Die Genehmigung wird mit der Auflage verbunden, dass der Schriftzug nur in der festgelegten Form und Farbe verwendet werden darf (siehe Anlage). Die Genehmigung kann zeitlich oder auch projektbezogen befristet werden.
3. Die Verwendung des Schriftzuges der Gemeinde Everswinkel wird für kommerzielle Zwecke generell erteilt, soweit es sich um reine Marketingmaßnahmen (z.B. Flyer, Plakate, Homepage) handelt und der Inhalt und die Darstellung nicht den Interessen der Gemeinde Everswinkel zuwiderläuft. Eine Verwendung des Schriftzuges auf zu vertreibenden Produkten bedarf der vorherigen Genehmigung, wobei auch hier eine genaue Beschreibung der vorgesehenen Nutzung möglichst mit Bemusterung vorgelegt werden muss. Die Genehmigung wird mit der Auflage verbunden, dass der Schriftzug nur in der festgelegten Form und Farbe verwendet werden darf (siehe Anlage). Die Genehmigung kann zeitlich oder auch produktbezogen befristet werden.

## **5. Genehmigungsverfahren**

Die Genehmigung zur Verwendung des Wappens, des Logos und ggf. des Schriftzuges ist schriftlich bei der Gemeinde Everswinkel unter Angabe des Zweckes und der beabsichtigten Verwendungsdauer zu beantragen.

Die Genehmigung erfolgt in einer Einzelfallentscheidung. Die Genehmigung kann zeitlich, zweck-, produkt- oder projektgebunden befristet werden.

Die Genehmigung zur Verwendung des Wappens bzw. des Logos kann durch die Gemeinde Everswinkel stets widerrufen werden. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Verwendung zu anderen als den genehmigten Zwecken erfolgt oder gegen diese Richtlinien verstößt. Ansprüche jeglicher Art gegen die Gemeinde Everswinkel sind dabei ausgeschlossen.

## **6. Regeln zur Verwendung**

Durch die Verwendung des Wappens bzw. des Logos darf das Ansehen der Gemeinde Everswinkel nicht gefährdet oder geschädigt werden. Bei der Verwendung durch Dritte ist jeder Anschein eines amtlichen Charakters zu vermeiden.

Eine Verwendung des Wappens bzw. des Logos ist unzulässig für Geschäftsbriefe oder Reklamedrucksachen, Siegel, Stempel und Briefbögen oder -umschläge, Aushangkästen, Bekanntmachungstafeln, Gebäuden, Geschäftsstellen und Büros von Privatpersonen, Firmen, Vereinen, und sonstigen Organisationen.

## **7. Übergangsregelung**

Soweit das Wappen mit Zustimmung der Gemeinde Everswinkel bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinien verwendet wird, behält die Genehmigung bis zum 31.12.2016 weiterhin ihre Gültigkeit.

Everswinkel, 23.03.2016

gezeichnet

(Sebastian Seidel)  
Bürgermeister

## Anlage zur Richtlinie

### Das Logo:

4c / 2c



s/w



### Farben:



C5 M100 Y80 K0  
R221 G4 B45  
RAL 3020  
HKS 15K



K100  
R0 G0 B0  
RAL 9017  
HKS 88K

**Diese Vorgaben gelten gleichermaßen für die Verwendung des Schriftzuges!**

### Anwendung Logo:

Mindestabstand: W



Empfohlene Größe auf DIN A4



Minimalgröße



Anwendung auf 4c/2c/sw Bildern

